

November 1991

**Abgrenzung von Familienpflege gemäß § 44 KJHG
und Einrichtung gemäß § 45 KJHG**

- Beschluß in der 70. Arbeitstagung vom 24. bis 26.04.1991 in Bremerhaven -

Unter Familienpflege (Vollzeitpflege) wird die Betreuung oder Aufnahme eines bestimmten Kindes oder eines bestimmten Jugendlichen durch eine oder mehrere Privatpersonen in deren Familie oder familienähnlicher Lebensgemeinschaft verstanden. Die Kinder oder Jugendlichen leben mit den Pflegepersonen in Haushaltsgemeinschaft. Es kann davon ausgegangen werden, daß ab einer bestimmten Anzahl von Plätzen (in der Regel 6) keine Familienpflege, sondern die Betreuung oder Unterkunftsgewährung in einer Einrichtung vorliegt.

Unter Einrichtung der Jugendhilfe ist

- a) eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von
 - sächlichen und
 - persönlichenMitteln zu einem bestimmten Zweck
- b) unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen.
- c) Ihr Bestand und Charakter muß vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein.

Für eine Einrichtung der Jugendhilfe werden persönliche und sächliche Mittel vom Träger - im Rahmen seiner Organisationshoheit - speziell für die Betreuung oder Unterkunftsgewährung von Kindern und Jugendlichen zusammengefaßt.

Die Einrichtung würde ohne diese Zweckbestimmung nicht bestehen. Ein Träger organisiert, indem er sächliche Mittel und Personal zur Verfügung stellt, die Betreuung oder Unterkunftsgewährung von jungen Menschen.

Überwiegend werden juristische Personen als Träger tätig. Aber auch Privatpersonen können Träger einer solchen Einrichtung sein. Auch Letztere werden in der Regel Personal zur Versorgung der jungen Menschen einsetzen. Die Betreuung und Unterkunftsgewährung ist zumeist eine räumlich vom Privatbereich der Privatpersonen getrennte Berufstätigkeit.

"Eine gewisse Dauer" läßt sich nicht generell zeitlich bestimmen. Vielmehr muß je nach Einrichtungsart entschieden werden, bei welcher Betriebsdauer der Schutz von Kindern oder Jugendlichen gesichert werden muß.

Der Bestand der Einrichtung muß vom Wechsel der Belegung mit Kindern oder Jugendlichen unabhängig sein. Immer werden Plätze zur Betreuung oder Unterkunftsgewährung eingerichtet, nicht nur bestimmte Kinder oder Jugendliche aufgenommen.

Einrichtung ist demnach auch unabhängig von der vorhandenen Platzzahl zu definieren. Entscheidend sind ausschließlich die aufgeführten Kriterien.
